

**Politische Gemeinde  
Bussnang**

**Kanton Thurgau**

**Beitrags- und  
Gebührenordnung**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG</b>		<b>Seite</b>
<b>A. Allgemeines</b>		<b>3</b>
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Grundsatz	3
Art. 3	Begriff der Erschliessungsanlagen	3
Art. 4	Begriff der Anlagekosten	3
Art. 5	Sicherstellung und Verzinsung	3
Art. 6	Stundung	4
Art. 7	Ausserordentliche Härtefälle	4
Art. 8	Rechtsmittel	4
<b>B. Erschliessungsbeiträge</b>		<b>5</b>
Art. 9	Grundsatz der Beitragspflicht	5
Art. 10	Bemessungsgrundsätze	5
Art. 11	Anteil der Grundeigentümer	6
Art. 12	Massgebende Kosten	6
Art. 13	Massgebende Grundstücksfläche	6
Art. 14	Kostenverteiler Verfahren	6
Art. 15	Einsprache gegen Kostenverteiler	7
Art. 16	Bauabrechnung definitiver Kostenverteiler	7
Art. 17	Schuldner und Fälligkeit Mahngebühr	7
<b>C. Anschlussgebühren</b>		<b>7</b>
Art. 18	Grundsatz	7
Art. 19	Gebührenpflicht Schuldner	7
Art. 20	Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren	8
Art. 21	Fälligkeit, Mahngebühr	9
<b>D. Wiederkehrende Gebühren</b>		<b>10</b>
Art. 22	Gegenstand	10
Art. 23	Gebührenpflicht Schuldner	10
Art. 24	Zusammensetzung der Gebühren	10
Art. 25	Festlegung der Gebühren	10
Art. 26	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 27	Einsichtsrecht	12
Art. 28	Zahlungsmodalitäten, Mahngebühr	12
<b>E. Schlussbestimmungen</b>		<b>13</b>
Art. 29	Inkrafttreten	13
Art. 30	Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	13
<b>ANHANG</b>		
Anhang 1	Anschlussgebühren exkl. Mehrwertsteuer	14
Anhang 2	Tarifordnung der PG Bussnang für wiederkehrende Gebühren exkl. Mehrwertsteuer	15
Anhang 3	Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES	17

Gestützt auf das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau vom 21. Dez. 2011, §§ 36 ff., sowie das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, §§ 10 ff., erlässt die Politische Gemeinde Bussnang die nachfolgende

## **Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)**

### **A. Allgemeines**

Geltungsbereich	Art. 1	Diese Beitrags- und Gebührenordnung gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Bussnang.
Grundsatz	Art. 2	<p>1 Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Erschliessungsanlagen sowie zu deren Erneuerung und Unterhalt Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.</p> <p>2 Die Summe der erhobenen Beiträge und Gebühren darf die Gesamtheit der Kosten für die Erschliessungswerke und die zugehörigen zentralen Anlagen, welche der Gemeinde beziehungsweise den beauftragten Werken verbleiben, nicht überschreiten.</p>
Begriff der Erschliessungsanlagen	Art. 3	<p>1 Öffentliche Erschliessungsanlagen im Sinne dieser Ordnung sind: Strassen, Plätze, Trottoirs, Fuss- und Radwege, öffentliche Beleuchtung, verkehrsberuhigende Massnahmen, Werkleitungen für die Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrische Energie sowie die Abwasserleitungen und die zugehörigen zentralen Anlagen.</p> <p>2 Private Erschliessungsanlagen wie Hauszufahrten ab Gemeinde- oder Staatsstrassen, Vorplätze und Abwasserleitungen ab öffentlichen Anlagen werden von dieser Ordnung nicht erfasst. Ihre Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der betreffenden Grund- beziehungsweise Baurechtseigentümer.</p>
Begriff der Anlagekosten	Art. 4	Als Anlagekosten gelten die Kosten der Projektierung, Bauleitung und Baubegleitung, des Erwerbes von Land und anderer dinglicher Rechte, die Baukosten samt Bauzinsen sowie allfällige Kosten für Inkonvenienzen, Vermarktung, Vermessung, Grundbuchgebühren und Lastenbereinigung.
Sicherstellung und Verzinsung	Art. 5	1 Zur Sicherstellung von Beiträgen und Anschlussgebühren kann der Gemeinderat von den Grundeigentümern beziehungsweise Baurechtseigentümern nach Massgabe des Baufortschrittes angemessene Anzahlungen oder andere Sicherheiten verlangen. Die Anzahlung oder Sicherheitsleistungen dürfen bis zu höchstens 50 % der mutmasslich anfallenden Beiträge oder Gebühren betragen.

- 2 Für die Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren besteht neben der persönlichen Haftung des Schuldners ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), das ohne Eintragung in das Grundbuch sämtlichen anderen Pfandrechten vorgeht.
  - 3 Werden die öffentlichen Abgaben gemäss dieser Beitrags- und Gebührenordnung nicht innert der festgesetzten Fälligkeit (von 30 Tagen) bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.
- Stundung
- Art. 6
- 1 Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat für Erschliessungsbeiträge eine Stundung bis zu acht Jahren gewähren, sofern es den Beitragspflichtigen ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht möglich ist, ihren Verpflichtungen sofort nachzukommen. Die gestundeten Beiträge sind durch die Gemeindebehörde zu Lasten des Schuldners im Grundbuch anzumerken.
  - 2 Bei Handänderungen oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin.
  - 3 Gestundete Beiträge sind zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften zu verzinsen.
- Ausserordentliche Härtefälle
- Art. 7
- Wo die festgelegten Beiträge und Gebühren offensichtlich zu ungerechtfertigten Ergebnissen führen, trifft der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen und nach Rücksprache mit betroffenen bzw. zuständigen Werken und Körperschaften abweichende Verfügungen.
- Rechtsmittel
- Art. 8
- Gegen Veranlagungsverfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden. Der Entscheid des Departementes unterliegt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau.

## B. Erschliessungsbeiträge

Grundsatz der  
Beitragspflicht

- Art. 9
- 1 Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen einen besonderen Vorteil, sind die Eigentümer der Grundstücke durch die Gemeinde zu Beiträgen heranzuziehen.
  - 2 Die Beiträge dürfen den Mehrwert des Grundstücks nicht übersteigen. Sie werden nach den für das Werk zu deckenden Kosten bemessen und auf die Eigentümer nach Massgabe des ihnen erwachsenen Vorteils verteilt.
  - 3 Ein besonderer Vorteil entsteht insbesondere dann, wenn ein Grundstück eine Zugangs-, Zufahrts- oder Anschlussmöglichkeit erhält und es entweder überbaut oder in öffentlich-rechtlicher Hinsicht überbaubar ist. Ein besonderer Vorteil und damit auch die Beitragspflicht sind gegeben, auch wenn die Erschliessungsanlage nicht genutzt wird.
  - 4 Massgebend für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung des Beitrages ist der Zeitpunkt, zu welchem das Werk fertig gestellt ist.

Bemessungs-  
grundsätze

- Art. 10
- 1 Die Gemeinde legt die durch die Erschliessungsanlage erschlossenen Grundstücke in einem Perimeterplan fest.
  - 2 Die von den beitragspflichtigen Grundeigentümern zu tragenden Kosten werden ihnen im Verhältnis der anrechenbaren Grundstücksfläche verteilt.
  - 3 Muss eine Anlage allein wegen einzelner Verursacher grösser als üblich erstellt werden, so gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten. Dasselbe gilt sinngemäss, wenn Erschliessungsanlagen allein wegen einzelner Verursacher erforderlich sind. Allfällige Interessen Dritter sind dabei abzuwägen und zu berücksichtigen.

Anteil der Grundeigentümer	Art. 11 1	Der von den beitragspflichtigen Grundeigentümern insgesamt zu tragende Kostenanteil in Prozenten der massgebenden Kosten beträgt:
		100 % Neuanlagen von Gemeindestrassen und Wegen
		60 – 100 % Ausbauten von Gemeindestrassen und Wegen
		0 % Staatsstrassen
		0 % Für nachträglich eingebaute Trottoirs
		100 % Für den Neubau von Kanalisationen und den übrigen Werkleitungen
	2	Über Abweichungen entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen.
Massgebende Kosten	Art. 12 1	Als massgebende Kosten gelten die der Gemeinde in Art. 4 dieser BGO genannten verbleibenden Anlagekosten.
	2	Dient eine Erschliessungsanlage oder Teile davon auch Grundstücken ausserhalb des Erschliessungssperimeters, weil diese einstweilen keinen Sondervorteil erfahren (z.B. Grundstücke im Richtplangebiet angrenzenden Landwirtschaftsgebiet, etc.), ist dies bei der Festlegung der zu überwälzenden Anlagekosten zu berücksichtigen.
	3	In Gebieten, in welchen für die Erschliessung ein Gestaltungsplan notwendig ist, können die einbezogenen Grundstückseigentümer für die Kosten dieser Erschliessungsplanung verpflichtet werden.
Massgebende Grundstücksfläche	Art. 13 1	Als massgebende Grundstücksfläche zur Berechnung der Erschliessungsbeiträge zählt die Fläche eines neu oder wesentlich besser erschlossenen Grundstücks, abzüglich allfälliger Flächen, die aus öffentlich-rechtlichen Gründen nicht überbaubar und für die Ausnützung nicht anrechenbar sind.
	2	Bei überbauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone, die durch die Anlagen erschlossen werden, gilt die dreifache Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Bauten als anrechenbare Grundstücksfläche.
Kostenverteiler Verfahren	Art. 14 1	Die zuständige Gemeindebehörde erstellt den Kostenverteiler. Dieser enthält
		1.1 die Bezeichnung der Grundstücke, die durch das Werk erschlossen werden;
		1.2 das Verzeichnis der Grundeigentümer;
		1.3 die prozentuale Überwälzung der Anlagekosten auf die Grundeigentümer gemäss Art. 11 Abs. 1;
		1.4 die zu erwartende Höhe der Beiträge auf der Grundlage des Kostenvoranschlages.

- 2 Der Kostenverteiler wird den betroffenen Grundeigentümern zugestellt und mit einem allfälligen Sondernutzungsplan oder mit dem Anlageprojekt während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.
- Einsprache gegen Kostenverteiler Art. 15 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der Auflagefrist gegen den Einbezug oder gegen den Ausschluss von Grundstücken sowie gegen die Beitragspflicht als solche, gegen die prozentuale Überwälzung der Gesamtkosten oder gegen die Höhe seines Beitrags bei der Gemeindebehörde Einsprache erheben.
- Bauabrechnung definitiver Kostenverteiler Art. 16 1 Nach Fertigstellung der Erschliessungsanlage werden die Bauabrechnung und der definitive Kostenverteiler mit den entsprechenden Beiträgen den betroffenen Grundeigentümern als Verfügung zugestellt.
- 2 Einsprachen gegen die Bauabrechnung oder den definitiven Kostenverteiler sind innert 20 Tagen bei der Gemeindebehörde zu erheben.
- Schuldner und Fälligkeit Mahngebühr Art. 17 1 Schuldner der Beiträge ist der Eigentümer des Grundstücks zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Erschliessungsanlage (siehe Art. 9 Abs. 4).
- 2 Die Beiträge werden mit dem Inkrafttreten der Veranlagungsverfügung des definitiven Kostenverteilers fällig.
- 3 Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 4 Die Mahngebühr beträgt pro Mahnung Fr. 25.00 exkl. MWST.

### C. Anschlussgebühren

- Grundsatz Art. 18 1 Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau der Werkleitungen, Kanalisationen und der zugehörigen zentralen Anlagen.
- 2 Die Festlegung der Tarife für die Anschlussgebühren im Gebiet der Politischen Gemeinde obliegt dem Gemeinderat.
- Gebührenpflicht Schuldner Art. 19 1 Die Anschlussgebühren sind von den Grundeigentümern und für Bauten und Anlagen im Baurecht von den Baurechtsberechtigten geschuldet. Massgebend ist der Zeitpunkt, zu welchem eine Baute oder Anlage an eine Werkleitung oder Kanalisation angeschlossen wird.
- 2 Eine Gebührenpflicht entsteht auch bei baulicher Erweiterung oder Nutzungsänderung einer bereits angeschlossenen Baute oder Anlage, wenn die Erschliessungsanlagen dadurch mehr belastet werden.

- 3 Bei Reduktion einer beantragten Leistung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Anschlussgebühren.
- 4 Beim Wiederaufbau einer abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Baute oder Anlage werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet, sofern der Beginn des Neu- oder Wiederaufbaus innert 5 Jahren nach Abbruch oder Zerstörung erfolgt.
- Bemessungsgrundlagen für die Anschlussgebühren
- Art. 20 Die Bemessungsgrundlagen für einmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden wie folgt festgelegt:
- 1 **Für die Wasserversorgung**
- 1.1 **Wohnbauten**
- Pro Anschlussobjekt wird eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr pro Wohneinheit gemäss Anhang 1 erhoben.
- 1.2 **Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten**
- Pro Anschlussobjekt bis zu einem Nenndurchfluss des Wasserzählers bis 10 m<sup>3</sup>/Std. wird eine Grundgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.
  - Bei Anschlussobjekten, die einen Nenndurchfluss von mehr als 10 m<sup>3</sup>/Std. aufweisen, wird eine Zusatzgebühr für diese Mehrleistung in m<sup>3</sup>/Std. gemäss Anhang 1 erhoben.
- 2 **Für die Abwasserentsorgung**
- 2.1 **Wohnbauten**
- Pro Anschlussobjekt wird eine Grundgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.
  - Pro Zimmer im gleichen Anschlussobjekt wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 1 erhoben. (Ein Zimmer = 1 Einwohnergleichwert).
- 2.2 **Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschafts- und öffentliche Bauten**
- Pro Anschlussobjekt wird eine Grundgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.
  - Für jeden Einwohnergleichwert (EWG), welcher über das Anschlussobjekt an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird, wird eine Zusatzgebühr gemäss Anhang 1 erhoben.
- 1 Einwohnergleichwert (EWG) = 62 m<sup>3</sup> Frischwasserbezug pro Jahr, gewichtet mit den folgenden Faktoren für die Schmutzstofffracht:



- Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- Für gewerbliches oder industrielles Abwasser wird der Gewichtungsfaktor für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte anhand der Abwasserbelastung festgelegt. Die Basiswerte, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren ergeben sich gemäss den Richtlinien des VSA/FES. Diese sind im Anhang 3 aufgeführt.
- Bei neuen Bauten oder Betrieben, deren Frischwasserbezüge und Gewichtungsfaktoren nicht bekannt sind, werden die provisorischen Anschlussgebühren basierend auf Erfahrungswerten mit vergleichbaren Bauten oder Betrieben eingesetzt und die definitive Gebühr 2 Jahre nach erfolgtem Anschluss ermittelt. Allfällige Differenzen werden zinspflichtig nachbelastet oder verzinst zurückerstattet.
- Bei Saisonbetrieben sind die Werte massgebend, die an mindestens 15 Tagen pro Jahr erreicht oder überschritten werden.

### 3 Für die Elektrizitätsversorgung

3.1 Für jede mit Niederspannung angeschlossene Liegenschaft werden pro Anschlussobjekt Gebühren gemäss Anhang 1 erhoben.

a) **Für Wohnbauten:**

- eine Grundgebühr pro Anschlussobjekt und
- eine Zusatzgebühr pro Wohnung / EFH.

b) **Für übrige Bauten** mit 400/230 V Anschluss:

- eine Grundgebühr pro Anschlussobjekt und
- eine Zusatzgebühr pro Ampère Hauptsicherung.

c) **Für Bauten mit Mittelspannungsanschluss:**

Für Anschlüsse in Mittelspannung wird eine Anschlussgebühr gemäss Anhang 1 basierend auf der installierten Trafoleistung erhoben.

3.2 Bei baulichen Erweiterungen, Kapazitätserhöhungen oder Nutzungsänderung berechnet sich die Anschlussgebühr als Differenz der Gebühr gemäss Abs. 3.1 des neuen und der des bisherigen Anschlusses.

Fälligkeit, Mahngebühr

- Art. 21
- 1 Die Anschlussgebühren werden mit dem Anschluss der jeweiligen Liegenschaften an die Werkleitung fällig. Sie sind innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
  - 2 Die Mahngebühr beträgt pro Mahnung Fr. 25.00 exkl. MWST.

## D. Wiederkehrende Gebühren

Gegenstand	Art. 22	Wiederkehrende Gebühren sind zu leistende Abgaben, welche die Kosten für den jährlichen Betrieb und Unterhalt sowie die Kosten für die Erneuerung und Werterhaltung von Gemeindewerken, Kanalisationen und deren zentralen Anlagen zu decken haben.
Gebührenpflicht Schuldner	Art. 23	<p>1 Die Voraussetzung zur Erhebung solcher Gebühren entsteht durch die Tatsache des Anschlusses einer Liegenschaft an die Werkleitungen oder an die Kanalisationsanlagen.</p> <p>2 Schuldner der wiederkehrenden Gebühren ist der Grundeigentümer beziehungsweise der Baurechtsberechtigte, von dessen Liegenschaft aus die Werk- und Kanalisationsanlagen benützt werden. Eine Ausnahme bilden die Elektrizitätsgebühren, welche in der Regel direkt dem Bezüger verrechnet werden.</p>
Zusammensetzung der Gebühren	Art. 24	Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr sowie einer auf der Bezugsmenge beziehungsweise der Anlagenbelastung basierenden Verbrauchsgebühr (Tarif) zusammen. Die Bemessung ist im nachfolgenden Art. 26 für die einzelnen Werke festgelegt.
Festlegung der Gebühren	Art. 25	<p>1 Die wiederkehrenden Gebühren sind nach Massgabe des Kostendeckungs- und Verursacherprinzips unter Einbezug der Kosten für die Amortisation bzw. Werterhaltung der Anlagen festzulegen.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende beziehungsweise vertragliche Regelungen auf der Grundlage des Verursacher- und Rechtsgleichheitsprinzips treffen.</p>
Bemessungs- grundlagen	Art. 26	<p>Die Bemessungsgrundlagen für die wiederkehrenden Gebühren werden wie folgt festgelegt:</p> <p>1 <b>Für die Wasserversorgung</b></p> <p>1.1. Die Grundgebühr wird pro Frischwasseranschluss gemäss Anhang 2 erhoben.</p> <p>1.2. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers gemäss Tarif im Anhang 2 berechnet.</p> <p>1.3. Tarife für provisorische Anschlüsse gemäss Anhang 2.</p>

## 2 Für die Abwasserentsorgung

- 2.1 **Die Grundgebühr** wird pro Frischwasseranschluss erhoben. Inbegriffen in der Grundgebühr ist eine Wohnung oder Betriebseinheit. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus Anhang 2.

Zusätzlich zur Grundgebühr wird für jede weitere Wohnung, Betriebseinheit oder Grossbetrieb, welche über die gleiche Wasseruhr angeschlossen sind, eine Gebühr gemäss Anhang 2 erhoben.

- 2.2 **Die Verbrauchsgebühr** ergibt sich aus dem Frischwasserverbrauch in m<sup>3</sup> gewichtet, multipliziert mit einem Tarif gemäss Anhang 2.

- Für häusliches Abwasser gilt der Gewichtungsfaktor 1.
- Für stärker verschmutzte Abwässer aus Gewerbe und Industrie wird der Gewichtungsfaktor, wie unter Art. 20 Abs. 2.2 beschrieben, ermittelt und mit dem entsprechenden Frischwasserbezug multipliziert.

- 2.3 Bei Liegenschaften, die an eine Kanalisation angeschlossen sind, deren Schmutzwassermenge aber nicht separat ermittelt werden kann, wird für die erste Wohnung eine Abwassermenge von 200 m<sup>3</sup>/Jahr in Rechnung gestellt. Für die zweite und allfällige weitere Wohnungen zusätzlich je 100 m<sup>3</sup>/Jahr.

- 2.4 Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht der ARA zugeführt, so ist eine entsprechende Reduktion der Verbrauchsgebühr vorzunehmen.

- 2.5 Wird Wasser, das nachgewiesenermassen nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung stammt, der ARA zugeleitet, so ist eine entsprechende Erhöhung der Verbrauchsgebühr vorzunehmen.

- 2.6 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen zu Lasten der Betroffenen Mengenmessungen anordnen.

### 3 Für die Elektrizitätsversorgung

3.1 **Die wiederkehrenden Gebühren** für die Elektrizitätsversorgung werden nach dem Strommarktgesetz des Bundes geregelt. Sie ergeben sich aus einem separaten Tarifblatt des Gemeinderates und sind nicht Gegenstand der departementalen Genehmigung.

Einsichtsrecht Art. 27 Die Grundlagen für die Berechnung der Kanalisationsabgaben sind öffentlich zugänglich zu machen.

Zahlungsmodalitäten, Mahngebühr Art. 28 Die wiederkehrenden Gebühren werden wie folgt erhoben:

#### 1 Rechnungsstellung:

##### 1.1 Wasser + Abwasser

30. Juni Akontozahlung

31. Dez. Abrechnung

##### 1.2 Elektrizitätsversorgung

Haushalt: 31. März + 30. Sept. Akontozahlung  
30. Juni + 31. Dez. Abrechnung

Gewerbe 1: 31. März, 30. Juni, 30. Sept.,  
31. Dez. Abrechnung

Gewerbe 2: Es erfolgt eine monatlich Ablesung  
(Fernauslesung) und Abrechnung

Industrie: Es erfolgt eine monatlich Ablesung  
(Fernauslesung) und Abrechnung

Zahlungsbedingungen: 30 Tage nach Rechnungs-  
stellung

2 Mahngebühr pro Mahnung Fr. 25.00 exkl. MWST.

## E. Schlussbestimmungen


Inkrafttreten	Art. 29	Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das zuständige kantonale Departement auf einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.
Ausserkrafttreten bisheriger Erlasse	Art. 30	Diese Beitrags- und Gebührenordnung ersetzt die BGO der PG Bussnang vom 24. Juni 1996.

Durch die Gemeindeversammlung vom 11. März 2013 genehmigt:

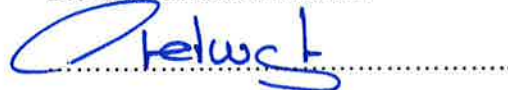
Bussnang, den 4.4.13

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiberin:



Durch das zuständige Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt:

**Genehmigt**

Departement  
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 271/2013  
vom: 17.06.2013  
Visum: km

## Anhang 1 Anschlussgebühren exkl. Mehrwertsteuer

### 1.1 Für die Wasserversorgung (Art. 20 Abs. 1 BGO)

<b>a) Wohnbauten</b>			
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr.	3'000.00
Zusatzgebühr pro Wohnung		Fr.	2'000.00
<b>b) Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaft- und öffentliche Bauten</b>			
Grundgebühr pro Anschlussobjekt bis zur Zählergrösse		Fr.	5'000.00
Nenndurchfluss 10 m <sup>3</sup> /Std.		Fr.	5'000.00
Zuschlag für Nenndurchfluss bei der Wasseruhr			
mehr als 10 m <sup>3</sup> /Std.	pro m <sup>3</sup> /Std.	Fr.	750.00

### 1.2. Für die Abwasserentsorgung (Art. 20 Abs. 2 BGO)

<b>a) Wohnbauten</b>			
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr.	3'000.00
Zusatzgebühr pro Zimmer (1 Einwohnerequivalent EWG)		Fr.	500.00
<b>b) Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaft- und öffentliche Bauten</b>			
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr.	3'000.00
Zusatzgebühr für jeden an das Anschlussobjekt angeschlossenen Einwohnerequivalent (EWG)		Fr.	500.00

### 1.3. Für die Elektrizitätsversorgung (Art. 20 Abs. 3 BGO)

<b>a) Wohnbauten</b>			
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr.	3'000.00
Zusatzgebühr pro Wohnung		Fr.	2'000.00
<b>b) Übrige Bauten mit 400/230 V Anschluss</b>			
Grundgebühr pro Anschlussobjekt		Fr.	3'000.00
Zusatzgebühr je Ampère Hauptsicherung		Fr.	70.00
<b>c) Bezug ab Mittelspannung 16 KV</b>			
Anschlussgebühr je Kilovoltampere (kVA)		Fr.	75.00

## Anhang 2 Tarifordnung der PG Bussnang für wiederkehrende Gebühren exkl. Mehrwertsteuer

### 2.1 Für die Wasserversorgung (Art. 26 Abs. 1 BGO)

**Grundsatz:** Jeder definitive Wasseranschluss an das öffentliche Wassernetz ist über eine Wasseruhr zu führen.

**Die Grundgebühr** pro Jahr und Wasseranschluss ergibt sich wie folgt:

Einfamilienhaus	Fr. 150.00
Mehrfamilienhaus, Gewerbebauten	Fr. 200.00
Landwirtschaftsbetriebe, Wohnbauten mit Ökonomiegebäude	Fr. 200.00
<b>Verbrauchsgebühr</b> pro m <sup>3</sup> Wasserbezug	Fr. 1.30

**Gebühren für provisorische Anschlüsse:**

Bauwasser Anschlussgebühr	Fr. 150.00
Bezüge ab Hydrant gegen Voranmeldung bei der Gemeindekanzlei (Administrationsgebühr)	Fr. 50.00
Verbrauchsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserbezug	Fr. 1.30

Der Mehrwertsteuersatz für die Wasserversorgung beträgt 2.5 %.

Fälligkeit und Mahngebühr gemäss Art. 28 BGO

### 2.2 Für die Abwasserentsorgung (Art. 26 Abs. 2 BGO)

**Grundgebühr** pro Frischwasseranschluss mit Wasseruhr für eine Wohnung oder Betriebseinheit pro Jahr

	Fr. 90.00
--	-----------

**Zusatzgebühr** für jede weitere Wohnung oder Betriebseinheit pro Jahr, welche über die gleiche Wasseruhr angeschlossen ist.

	Fr. 60.00
--	-----------

**Zusatzgebühr** für Grossbetrieb pro Jahr, welcher über die gleiche Wasseruhr angeschlossen ist.

	Fr. 200.00
--	------------

Unter Grossbetrieb wird ein Betrieb verstanden, der jährlich 2'500 m<sup>3</sup> Wasser und mehr bezieht.

**Verbrauchsgebühr** pro m<sup>3</sup> verbrauchtes Frischwasser gemäss Wasseruhr gewichtet

	Fr. 1.50
--	----------

Bei Landwirtschafts- und Tierhaltungsbetrieben, ohne separate Wasserzählung für den Haushalt, wird der Verbrauch für die erste Wohnung mit 200 m<sup>3</sup> pro Jahr und für eine zweite und allfällig weitere Wohnungen mit je 100 m<sup>3</sup> pro Jahr in Rechnung gestellt.

Der Mehrwertsteuersatz für die Abwasserentsorgung beträgt 8 %.

Fälligkeit und Mahngebühr gemäss Art. 28 BGO

## **2.3 Elektrizitätsversorgung (Art. 23, Abs. 3 BGO)**

### **2.3.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die wiederkehrenden Tarife für die Elektrizitätsversorgung werden in der Tarifordnung der PG Bussnang vom Gemeinderat jährlich festgelegt und publiziert.

### **2.3.2 Abgabe an das Gemeinwesen**

Diese Abgabe hat den Zweck einer Gebühr zur Konzessionierung der Energieverteilung für die Landbenützung durch das Leitungsnetz und ist ein Minderwertbeitrag an dem durch die Bautätigkeiten an Werkanlagen beeinträchtigten Gemeindeeigentums.



### Anhang 3 Gewichtung der Abwässer nach VSA/FES

VSA = Verband Schweiz. Abwasserfachleute

FES = Fachgruppe Entsorgung Strassenunterhalt (Schweiz. Städteverband)

Folgende Erfahrungswerte nach VSA/FES, Gewichtungs- und Umrechnungsfaktoren bilden die Grundlagen für die Gewichtung der Abwässer von Betrieben mit grösseren Abwassermengen und grösseren Schmutzstofffrachten.

<b>Basiswerte</b>	pro Jahr und Einwohner	pro Tag und Einwohner
Basiswert Abwassermenge (EWG)	$B_Q = 62 \text{ m}^3/\text{a}$	$= 170 \text{ l/Ed}$
Basiswert für CSB gelöst (Chem. Sauerstoffbedarf gelöst)	$B_{CSB} = 29 \text{ kg/O}_2/\text{a}$	$= 80 \text{ g O}_2/\text{Ed}$
Basiswert für GUS (Ges. ungelöste Stoffe)	$B_{GUS} = 18 \text{ kg/TSD/a}$	$= 50 \text{ g TS/Ed}$
Basiswert für N gelöst (Kjeldahl-Stickstoff inkl. $\text{NH}_4$ )	$B_N = 4 \text{ kg N/a}$	$= 11 \text{ g N/Ed}$
Basiswert für P gelöst (gelöstes Phosphat)	$B_P = 0.70 \text{ kg P/a}$	$= 1.90 \text{ g P/Ed}$

**Die Gewichtungsfaktoren** können anhand der kostenverursachenden Prozessabläufe auf der ARA ermittelt werden. Sie werden in folgende Hauptgruppen unterteilt:

Gewichtungsfaktor	Hydraulik	$G_H = 0.35$
Gewichtungsfaktor	Oxidation	$G_{OX} = 0.35$
Gewichtungsfaktor	Phosphatfällung	$G_P = 0.05$
Gewichtungsfaktor	Schlamm	$G_S = 0.25$

Die Werte sind Erfahrungswerte und können eingesetzt werden, sofern sie nicht ermittelt wurden.

#### Umrechnungsfaktoren

Um den gegenseitigen Einfluss der verschiedenen Belastungsgrössen untereinander festzulegen, sind folgende Umrechnungsfaktoren notwendig:

Umrechnungsfaktor Stickstoff in Sauerstoffbedarf	$R = 4.6 \text{ kg O}_2/\text{kg N}$
Umrechnungsfaktor CSB in Schlamm	$S = 0.50 \text{ kg TS/kg CSB}$
Umrechnungsfaktor P-Fällung in Schlamm	$T = 7.0 \text{ kg TS/kg P}$